Dunningen

Stellplatzsatzung vom 01.02.2016
Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat am 01.02.2016 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Mit der Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nr.2 der Landesbauordnung - LBO - (Stellplatzsatzung) wird aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen die sich aus § 37 Abs. 1 LBO ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert.

§ 2
Erhöhung der Zahl der Stellplätze

1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird je Wohneinheit auf 2,0 Stellplätze erhöht.

2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt in den durch Satzung festgelegten Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB.

3) Über Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer der Regelung des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dunningen, 02.02.2016

gez. Inge Erath
1. Bürgermeister-Stellvertreterin